

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



Beschlussvorlage

Erstellungsdatum:

06.03.2023

Sitzungstermin: 15.03.2023

Betreff:

Zustimmung zum Vertrag über den Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung zwischen dem Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz (WAZV Lausitz) und der ewag kamenz

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem WAZV Lausitz und der ewag kamenz zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrags.

Begründung:

Die ewag kamenz ist gemäß der §§ 3 und 4 der Verbandssatzung des WAZV Lausitz als dessen kommunale Gesellschaft mit der Geschäftsbesorgung für den Zweckverband beauftragt.

Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Abgabeberechnung im Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“, das jetzigen Entsorgungsgebietes des WAZV Lausitz. Des Weiteren ist Gegenstand der Geschäftsbesorgung die Abgabeberechnung im Gebiet der beigetretenen Gemeinde Steina, das jetzige Versorgungsgebiet Steina des WAZV Lausitz. Die ewag kamenz ist der Verwaltungshelfer des Verbandes.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Verwaltungshelfer keine Bescheide erlassen, solange er dazu nicht ermächtigt ist.

§ 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) eröffnet dem Verband die Möglichkeit, den mit der Abgabeberechnung beauftragten Verwaltungshelfer zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung im Namen des Zweckverbands zu ermächtigen.

Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und dem Verwaltungshelfer hinsichtlich des Erlasses von Bescheiden im Namen des Zweckverbandes ist durch Vertrag zu regeln, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Satz 2 SächsKAG zu gewährleisten.

Mit dem beiliegenden Vertrag werden insbesondere die Einfluss- und Kontrollrechte des Zweckverbands festgeschrieben. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden werden gemäß der zwingenden Vorgabe in § 4 Satz 4 SächsKAG Prüfbefugnisse eröffnet.

Der Vertrag beruht auf den seit 2013 unbeanstandeten Regelungen der ewag kamenz mit den Abwasserzweckverbänden Obere Schwarze Elster und „Kamenz-Nord“, deren Verbandsmitglieder überwiegend auch Mitglieder des WAZV Lausitz sind. Die Aufgabenwahrnehmung durch die ewag kamenz dient einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich deren Finanzierung.

Der förmliche Ermächtigungsakt selbst erfolgt durch eine Satzung – diese Satzung ist Gegenstand des nachfolgenden Tagesordnungspunkts.

Beschlussausfertigung	Beschluss-Nr.:	3/2023 VVS
	Ausfertigungsdatum:	20.03.2023

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	78
Ja - Stimmen:	78
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.


Markus Posch
Verbandsvorsitzender

